

stimmten schriftlichen Vorschlag oder Theilungsplan» vorzulegen und zu begründen, wie sie «auf eine ausführbare, gerechte und billige Art» die Theilung bewerkstelligen wolle, insbesondere

«1. die Gemeinlasten

a) der Wuhungen

b) des Strassenbaues und

c) der Beholzung des Pfarrers, des Kaplans und des herrschaftl.[ichen] Müllers, so wie auch

d) der allenfallsigen anderen gemeinschaftl.[ichen] Obliegenheiten, als auch

2. der gemeinschaftl.[ichen] Realitäten

a) der Waldungen,

b) der Auen und Riedern, und zwar vorzüglich und besonders der sogenannten Auen wie nicht minder

c) der etwaigen anderen Realitäten, ..., und wobey sie ferner

3. auf alle und jede dabey interessirte dritte Person z. B. den Pfarrer, den Kaplan und den Herrschaftl.[ichen] Müller etc. oder resp. Gemeinden wegen ihren Beholzungsrechten aus den Waldungen besondere Rücksicht zu nehmen und rechtsbeständig anzuzeigen hätten, wie diese dritte Personen auf eine den Umständen angemessene Art nach Recht und Billigkeit beruhiget werden und abzufinden seyn würden.»

Diese Vernehmlassung der Gemeinde Vaduz samt Plan sei vom Oberamt auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und anschliessend der Gemeinde Schaan befristet zur Vernehmlassung zu übergeben. Falls diese den Vaduzer Vorschlag nicht für ausführbar oder gerecht erachte, habe sie ihre Meinung genau zu begründen und ihrerseits dem Oberamt einen detaillierten Gegenvorschlag zu unterbreiten. Auch diesen habe das Oberamt genau zu prüfen. Sollte die Gemeinde Schaan keine Stellungnahme abgeben oder diese unzulässig verzögern, würde «der von der Gemeinde Vaduz vorgelegte Plan in contumaciam zur Grundlage der vorzunehmenden Theilung genommen werden». Die Gegenvernehmlassung der Gemeinde Schaan sei der Gemeinde Vaduz «zur schlüsslichen Handlung, diese aber der Gemeinde Schaan zur schlüsslichen Gegenäusserung mitzutheilen, und die eingekommene schlüss-

liche Gegenäusserung der Gemeinde Vaduz zu fördern noch ad notitiam zu communiciren, sodann aber sämtliche Verhandlungen in Beisein beiderseitigen Gemein-Deputirten zu collationiren und verschlossen anhero einzuschicken». Mittlerweile sei der Gemeinde Schaan «zu ihrer einseitigen Beruhigung» auf ihre Bittschrift mitzutheilen, dass diese der Gemeinde Vaduz zur Vernehmlassung mitgeteilt worden sei und «nach deren Einlangung und weiteren rechtlichen Verfahren in Sachen ergehen würde, was rechtens seye». Einstweilen solle das Oberamt zwischen den beiden Gemeinden ein Provisorium oder gütliches Einverständnis einleiten, «dass sie sich während dieser Verhandlung oder Vorbereitung zu dem abzweckenden Vergleich keine Excessen oder Missbrauch in denen abzutheilenden Gemeinrealitäten über den bisherigen gewöhnlichen Fruchtgenuss erlauben, weilen ansonsten ein oder andere Gemeinde bei der nach erfolgtem Vergleich bestehenden Theilung und Uibergaab oder Abtretung der Realitäten über derselben einstweilige Deterioration<sup>75</sup> wieder eine Beschwerde führen könnte, folglich die Prozesse kein Ende nehmen würden». Das Hofkanzleischreiben schloss mit dem Bemerkten: «Diese provisorische Verfügung ist so nothwendig als wichtig, wird aber auch von seiten des Oberamts am schwersten zu erzielen sein, dahero solche desselben Gutbefund und der Laage der Umstände überlassen wird.» Damit war das Oberamt aufs Eis geschickt. Der Auftrag aus Wien war überaus heikel.

Am 8. April 1796 theilte das Oberamt der Bürgerschaft zu Vaduz den Bescheid und Auftrag der Hofkanzlei wörtlich mit.<sup>76</sup>

Am 23. April 1796 erhielt die Bürgerschaft zu Schaan vom Oberamt die Vaduzer Gegenäusserung «zu dem Ende zugestellet, dass, wenn sie in dieser ihrer Abtheilungssache etwas besseres und schick-sameres an Handen zu geben im Stande ist, sie solches längstens in Zeit 14 Tagen anher eingeben solle».<sup>77</sup>

Am 12. Mai 1796 übersandte das Oberamt die Stellungnahme der Gemeinde Vaduz und die Gegenäusserung der Gemeinde Schaan an die Hofkanzlei. Vaduz beantragte, dass zuerst, «wie es bey